

# TSV 1860 München

Beitrag von „Stevie-B1980“ vom 3. Dezember 2017, 00:12

[Zitat von klausweiss176](#)

Artikel 75 dürfte hier gemeint sein.

(1) 1Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. 2Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) 1Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend. 2Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung kommunaler Gebäude zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe.

(3) 1Die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung). 2Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Hier dürfte dann auch noch das Problem mit den offenen Darlehen im Raum stehen. Das Stadion gilt als Sicherheit für diese Darlehen und kann somit nicht einfach veräußert werden. Oder der Club übernimmt die Darlehen mit.

Wie dies HH mit dem HSV gehandhabt hat entzieht sich meiner Kenntnis.

Alles anzeigen

Über genau den Artikel bin ich auch schon gestolpert. Aber erstens steht da „in der Regel“ und zweitens ist für 1 EUR verkaufen nicht verschenken. Deswegen hab ich auch nach fachkundiger

Meinung gefragt...